

Gesetz über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen

Änderung vom 15. September 2011

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Anwendbare gesetzliche Bestimmungen

¹*Neben dem vorliegenden Gesetz wird die PKWAL durch ihr Grundreglement und ihre anderen Reglemente sowie durch die Bundesbestimmungen im Bereich der beruflichen Vorsorge geregelt.*

Art. 7 Sicherheitsleistung

Der Staat Wallis garantiert die reglementarischen Verpflichtungen der PKWAL gemäss Artikel 72c BVG.

Art. 8ter Abs. 1 und 2 Zusätzliche Aufkapitalisierung – Zweite Phase

¹Der Staat Wallis führt mit Entscheid des Grossen Rates mit Wirkung bis spätestens am 1. Januar 2012 die zweite Phase der zusätzlichen Aufkapitalisierung durch, indem er jenen Teil der Unterdeckung übernimmt, um den Deckungsgrad der PKWAL im entscheidenden Zeitpunkt auf 80 Prozent zu erhöhen, unter Vorbehalt einer Obergrenze von 450 Millionen Franken.

²Für die Berechnung dieses Deckungsgrades werden zusätzlich insbesondere die Herabsetzung (von 4,5% auf 4%) des technischen Satzes für die Rentner und die Übernahme der neuen technischen Grundlagen VZ 2005 berücksichtigt, wobei diese Massnahmen am 1. Januar 2010 in Kraft treten, sowie eine zweite Herabsetzung des vorerwähnten technischen Satzes auf 3,5 Prozent mit Wirkung auf den 1. Januar 2012.

Art. 8quater Zusätzliche Massnahme

Mit Beschluss des Grossen Rates kann der Spezialfonds von Artikel 9 für die Verminderung des Nominalwerts der technischen Unterdeckung der PKWAL verwendet werden.

Art. 9 Abs. 2 und 6 Spezialfonds für die Finanzierung

²Dieser Fonds dient ebenfalls der zusätzlichen Aufkapitalisierung im Sinne von Art. 8bis und der zusätzlichen Massnahme im Sinne von Artikel 8quater.

⁶Die Finanzierung des Saldos der ersten Phase der zusätzlichen Aufkapitalisierung sowie die Amortisierung des Saldos der Darlehen am 1. Januar 2012 erfolgen durch die Einlage der notwendigen Beträge aus dem Konto Eigenkapital des Staates in den Fonds.

Art. 9bis Bst. d Anlage
d) Aufgehoben.

Art. 10 Abs. 1 Zielsetzung zum Deckungsgrad

¹ In Anbetracht der Aufkapitalisierung und der anderen im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Massnahmen wird als Zielsetzung für die PKWAL ein Deckungsgrad von 80 Prozent per spätestens am 1. Januar 2012 festgelegt. Die allfälligen Auswirkungen der in Artikel 8ter Absatz 1 festgelegten Obergrenze bleiben vorbehalten.

Art. 10bis Zusatzbeitrag zur Verstärkung

Im Sinne einer Massnahme zur Aufrechterhaltung des Nominalbetrags des technischen Defizits in Höhe des Betrags am 1. Januar 2012 leisten der Staat Wallis beziehungsweise die angeschlossenen Institutionen, deren Vorsorgeverpflichtungen für ihr Personal nicht zu 100 Prozent gedeckt sind, einen Zusatzbeitrag zur Verstärkung von 0,4 Prozent der beitragspflichtigen Gehälter. Dieser Zusatzbeitrag wird einer Rückstellung zugewiesen, die ausschliesslich für die Verbesserung des Ausgangsdeckungsgrads bestimmt ist.

Art. 11 Finanzielles Gleichgewicht und Einhaltung des Finanzierungsplans

Die PKWAL lässt grundsätzlich alle drei Jahre auf ihre Kosten eine technische Expertise durch einen externen Experten erstellen, die Aufschluss über die Einhaltung des langfristigen finanziellen Gleichgewichts und über die Einhaltung des Finanzierungsplans im Sinne von Artikel 72a Absatz 1 BVG gibt. Aufgrund der Ergebnisse dieser Expertise studiert und beschliesst sie im Rahmen des vorliegenden Gesetzes und unter Vorbehalt der Kompetenzen des Staates Wallis die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der obgenannten Anforderungen.

Art. 13 Beitragsprimat

Als Vorsorgesystem für die Altersleistungen gilt das System des Beitragsprimats.

Art. 13bis Beitragspflichtiges Gehalt

Das beitragspflichtige Gehalt bildet die Berechnungsgrundlage zur Festlegung der Beiträge der Arbeitgeber und der Lohnbezüger. Es entspricht dem massgebenden jährlichen Gehalt abzüglich eines Koordinationsbetrags.

Art. 13ter Massgebendes Gehalt

¹ Das massgebende Jahresgehalt der monatlich entlöhnten Versicherten besteht aus dem Grundgehalt, den Erfahrungsanteilen, den individuellen Erhöhungen aufgrund der Leistung und der Leistungsprämie bis zu einem Maximum von 5 Prozent. Der 13. Monatslohn ist nicht versichert.

² Das massgebende Jahresgehalt der nicht monatlich entlöhnten Versicherten besteht aus dem ausbezahlten Bruttogehalt. Der 13. Monatslohn und allfällige Gratifikationen sind nicht versichert.

³ Das massgebende Jahresgehalt der Versicherten der angeschlossenen Institutionen wird in der Anschlussvereinbarung geregelt.

Art. 14 Leistungen
Aufgehoben.

Art. 16 Versicherungsbeginn für die Altersleistungen

Die Versicherung für die Altersleistungen beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf den 21. Geburtstag folgt.

Art. 17 Abs. 1 Beiträge der Arbeitgeber

¹ Die ordentlichen Beitragssätze der Arbeitgeber werden durch die Beitragsskalen im Anhang des vorliegenden Gesetzes festgelegt.

Art. 18 Beiträge der Versicherten

¹ Die Beitragssätze der Versicherten bis zum ordentlichen Rücktrittsalter werden wie folgt festgelegt:

- a) ordentliches Rücktrittsalter von 62 Jahren: 9,8 Prozent beziehungsweise 8,8 Prozent für Versicherte mit nicht progressivem Gehaltssystem;
- b) ordentliches Rücktrittsalter von 60 Jahren: 10,8 Prozent beziehungsweise 9,6 Prozent für Versicherte mit nicht progressivem Gehaltssystem;

² Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters beträgt der Beitragssatz der Versicherten 8,8 Prozent.

Art. 19 Beitragsnachzahlung

Aufgehoben.

Art. 20 AHV-Überbrückungsrente

¹ Der maximale globale Grenzbetrag der AHV-Überbrückungsrente, der für den Finanzierungsanteil des Arbeitgebers im Sinne von Absatz 2 massgebend ist, entspricht bei einer Mitgliedschaftsdauer von mindestens 20 Jahren bei der PKWAL der jährlichen maximalen AHV-Rente multipliziert mit der Anzahl Jahre zwischen dem ordentlichen Rücktrittsalter und dem AHV-Alter.

² Innerhalb dieser Begrenzung wird die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente paritätisch zu je 50 Prozent durch den Arbeitgeber und 50 Prozent durch den Versicherten sichergestellt.

Art. 20bis Andere Aspekte des Vorsorgesystems

Die anderen Aspekte des Vorsorgesystems und insbesondere der Leistungsplan werden innerhalb der Schranken der Bundesgesetzgebung im Bereich der beruflichen Vorsorge durch die vom obersten Organ der PKWAL erlassenen Reglemente festgelegt.

Kapitel 4 Organisation, Kontrolle und Aufsicht*Art. 23 Bst. d, e und f* b) Aufgaben und Befugnisse

- d) Erlass der Reglemente;
- e) Aufstellung, Beschluss und Vorschlag von Massnahmen zur Einhaltung des Finanzierungsplans;
- f) Abschluss und Aufhebung von Anschlussvereinbarungen.

Art. 24 Abs. 3 Delegiertenversammlung a) Zusammensetzung und Wahl

³ Ein Reglement des Vorstands regelt das Wahlverfahren, die Anzahl Mitglieder und die Organisation der Versammlung.

Art. 29 Aufsicht und andere Kompetenzen des Staatsrates

¹ Ergänzend zur Aufsicht, die von der BVG-Aufsichtsbehörde ausgeführt wird, ist die PKWAL innerhalb der Schranken der Bundesgesetzgebung der Aufsicht des Staatsrates unterstellt, der diese durch das mit den Finanzen beauftragte Departement ausübt.

² Der Staatsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) aufgehoben;
- b) die Bezeichnung der Vertreter des Staatsrates im Vorstand;
- c) die Weisungen an die vorerwähnten Vertreter im Rahmen des vorliegenden Gesetzes und der Bundesgesetzgebung im Bereich der beruflichen Vorsorge;
- d) die Aufsicht über die langfristige Einhaltung des finanziellen Gleichgewichts und die Einhaltung des Finanzierungsplans im Sinne von Artikel 72a Absatz 1 BVG;
- e) aufgehoben;
- f) die Kenntnisnahme der Jahresrechnungen und Jahresberichte.

³ Aufgehoben.

Art. 40 Änderung der Beiträge

Die PKWAL kann die Beitragssätze der Versicherten und der Arbeitgeber durch reglementarische Anpassungen, die dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind, ändern, wenn diese Änderungen im Hinblick auf Artikel 72e BVG notwendig erscheinen.

II **Übergangsbestimmungen**

1. Garantie der wohlerworbenen Rechte

Als wohlerworbene Rechte werden das Vermögen, das zu Vorsorgezwecken angehäuft wurde, und die erworbenen Austrittsleistungen am Vortag des Inkrafttretens der vorliegenden Änderung sowie der Anspruch auf Leistungen, deren Voraussetzungen bereits erfüllt sind, garantiert.

2. Übergangsregelung

¹ Der Staat Wallis trägt die Kosten der Übergangsregelung, die mit dem Wechsel zum System des Beitragsprimats im Zusammenhang stehen, mit Ausnahme der Kosten betreffend das Personal der angeschlossenen Institutionen und die individuell Versicherten.

² Diese Übernahme erfolgt durch die Überweisung einer einmaligen Kapitalzahlung des Staates Wallis an die PKWAL in Höhe von maximal 117 Millionen Franken; die Zahlung erfolgt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung.

³ Die Finanzierungsmodalitäten dieser Zahlung sind identisch mit jenen, welche der Grosse Rat für die zweite Phase der zusätzlichen Aufkapitalisierung im Sinne von Artikel 8ter Absatz 3 des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen beschlossen hat.

⁴ Der genau zu bezahlende Betrag wird im Rahmen des obgenannten Maximalbetrags auf Antrag des Vorstands der PKWAL und des Experten mittels Entscheid des Staatsrates festgelegt.

⁵ Die Kosten der Übergangsregelung, welche das Personal der angeschlossenen Institutionen betreffen, gehen zu deren Lasten.

⁶ Diese Kosten können, je nach Wahl der jeweiligen Institution, durch Zahlung eines einzigen Betrags innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung oder in Form von jährlichen Zahlungen übernommen werden. Die entsprechenden Beträge werden durch den Vorstand der PKWAL festgelegt.

III **Referendum und Inkrafttreten**

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.¹

² Der Staatsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 15. September 2011.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Albert Ferrez**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Frist für die Hinterlegung der 3000 Unterschriften für das Referendum: 22. Dezember 2011

Anhang

Skalen der Arbeitgeberbeiträge

<i>Alter</i>	<i>Beiträge</i>			
	<i>Kategorie 1 Ordentliches Rücktrittsalter von 62 Jahren mit progressivem Ge- halt</i>	<i>Kategorie 2 Ordentliches Rücktrittsalter von 60 Jahren mit progressivem Ge- halt</i>	<i>Kategorie 4 Ordentliches Rück- trittsalter von 62 Jahren mit nicht progressivem Gehalt</i>	<i>Kategorie 5 Ordentliches Rück- trittsalter von 60 Jahren mit nicht pro- gressivem Gehalt</i>
<i>22 – 24</i>	<i>5.20%</i>	<i>7.30%</i>	<i>4.20%</i>	<i>5.90%</i>
<i>25 – 29</i>	<i>6.20%</i>	<i>8.30%</i>	<i>4.20%</i>	<i>5.90%</i>
<i>30 – 34</i>	<i>7.20%</i>	<i>9.30%</i>	<i>4.20%</i>	<i>5.90%</i>
<i>35 – 39</i>	<i>9.20%</i>	<i>11.30%</i>	<i>6.20%</i>	<i>7.90%</i>
<i>40 – 44</i>	<i>11.20%</i>	<i>13.30%</i>	<i>9.20%</i>	<i>10.90%</i>
<i>45 – 49</i>	<i>13.20%</i>	<i>15.30%</i>	<i>14.20%</i>	<i>15.90%</i>
<i>50 – 54</i>	<i>19.20%</i>	<i>21.30%</i>	<i>19.20%</i>	<i>20.90%</i>
<i>55 – 57</i>	<i>23.20%</i>	<i>25.30%</i>	<i>24.20%</i>	<i>25.90%</i>
<i>58 – 59</i>	<i>25.20%</i>	<i>27.30%</i>	<i>24.20%</i>	<i>11.60%</i>
<i>60 – 61</i>	<i>27.20%</i>	<i>11.60%</i>	<i>24.20%</i>	<i>11.60%</i>
<i>62 und darüber</i>	<i>11.60%</i>	<i>11.60%</i>	<i>11.60%</i>	<i>11.60%</i>